

II-679 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A N F R A G E

Nr. 422 1J

1991 -01- 30

der Abgeordneten Dr. Ilse Mertel
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend die Zurücklegung einer Strafanzeige betreffend den
freiheitlichen Funktionär Reinhard Gaugg

Der FPÖ-Landtagsabgeordnete Reinhard Gaugg (Kärnten) hat in einer Rundfunksendung des Landesstudios Kärnten vom 12.7.1990 öffentlich dazu aufgerufen, daß alle Arbeitnehmer die gesetzlichen Pflichtbeiträge zur Arbeiterkammer nicht mehr bezahlen sollten.

In diesem Zusammenhang wurde gegen Herrn Landtagsabgeordneten Reinhard Gaugg eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt wegen des Verdachtes des Vorliegens einer strafbaren Handlung erstattet. Insbesondere wurde in dieser Anzeige der Verdacht ausgesprochen, daß der obzitierte Landtagsabgeordnete den Tatbestand des § 281 StGB (Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze) erfüllt haben könnte.

In einer "Benachrichtigung des Geschädigten von der Zurücklegung der Strafanzeige" teilte die Staatsanwaltschaft Klagenfurt am 4.9.1990 zu Aktenzeichen 2C St 2713/90-3 mit, daß die obgenannte Anzeige geprüft und keine genügenden Gründe gefunden wurden, gegen den Angezeigten ein Strafverfahren zu veranlassen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Justiz in diesem Zusammenhang die nachstehende

A n f r a g e:

1. Aus welchem Grund wurde die obgenannte Anzeige, der ein ganz konkreter Tatverdacht zugrunde lag, gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt?
2. Wie beurteilen Sie aus juristischer Sicht den vorliegenden Sachverhalt?